

# SETTLEMENTS IN KARTELLVERFAHREN

*Vor kurzem hat die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) wieder Bußgeldentscheidungen beim Kartellgericht erwirkt. Nach dem Lebensmittel-einzelhandel (REWE, Brauereien, Molkereien) traf es dieses Mal den Elektronikhandel wegen Behinderungen des Onlineverkaufs von Unterhaltungs- und Haushaltselektronik. Über Pioneer verhängte das Kartellgericht etwa eine Geldbuße von 350.000 Euro, über die Media-Saturn Beteiligungs GmbH eine Geldbuße von 1.230.000 Euro. Alle Entscheidungen sind rechtskräftig, sie wurden von den betroffenen Unternehmen nicht bekämpft.*

// Text: RA Dr. Georg Huber, LL.M. (Chicago), RA Dr. Silvia Moser, M.A. Greiter Pegger Kofler & Partner, Rechtsanwälte, Innsbruck

**A**nträge der BWB an das Kartellgericht auf Verhängung einer Geldbuße haben in den letzten Jahren stark zugenommen und sind von einer hohen „Erfolgsquote“ gekrönt. Dies ist in vielen Fällen darauf zurückzuführen, dass die BWB mit den betroffenen Unternehmen bereits im Vorfeld sog. „Settlements“ abschließt, in denen sich die BWB und das jeweilige Unternehmen über die Höhe der Geldbuße, aber auch über andere Eckpunkte, wie z. B. den beanstandeten Sachverhalt, einigen. In weiterer Folge entscheidet das Kartellgericht nur noch auf Basis des Bußgeldantrages der BWB und des darin skizzierten, vom Unternehmen anerkannten Sachverhaltes. Das Kartellgericht darf keine höhere als die beantragte Geldbuße verhängen. Auf europäischer Ebene verfährt die Kommission ähnlich, wenngleich die Kommission im Gegensatz zur österreichischen BWB selbst Bußgelder verhängen darf.

Im Wesentlichen kommt diese Vorgangsweise dem sog. „plea bargaining“, wie es im anglo-amerikanischen Raum üblich ist, gleich. Anklagebehörde und Beschuldigter einigen sich außerhalb des Gerichtsverfahrens. Für den Beschuldigten liegt der Vorteil darin, dass die Geldbuße üblicherweise milder ausfällt, oft der für ihn günstigere Sachverhalt angenommen wird und insgesamt weniger Transparenz mangels Durchführung eines umfassenden gerichtlichen Beweisverfahrens herrscht. Die letzten beiden Aspekte können vor allem bei nachfolgenden Schadenersatzprozessen, die von Geschädigten eines kartellrechtswidrigen Verhaltens angestrengt werden, relevant sein. Für die BWB liegt der Vorteil des plea bargaining neben der „Erfolgssicherheit“ auch darin, dass sie nicht zu aufwändiger Beweisführung und damit zum Einsatz von erhöhten Personal- und Sachressourcen gezwungen wird. Die BWB

selbst bemängelt in diesem Zusammenhang immer wieder, dass sie personell nicht hinreichend ausgestattet sei.

Grundsätzlich bieten Settlements daher sowohl für die BWB als auch für die betroffenen Unternehmen Vorteile. Allerdings kann man sie auch kritisch sehen. Zunächst einmal ist plea bargaining laut OGH in Strafverfahren unzulässig. Plea bargaining im wettbewerbsrechtlichen Bußgeldverfahren scheint daher in der österreichischen Rechtsordnung systemwidrig zu sein. Oft werden Unternehmen auch in Settlements „gedrängt“, d. h. sie akzeptieren Geldbußen hauptsächlich aus ökonomischen Gründen, ohne wirklich von einem Fehlverhalten ihrerseits (restlos) überzeugt zu sein. Auf der Strecke bleibt daher häufig die gerichtliche Klärung der Frage, ob tatsächlich ein verpöntes wettbewerbswidriges Verhalten stattgefunden hat. Die Supermarktkette SPAR ist eines der Unternehmen, die kein Settlement akzeptiert haben und diese Frage vom Kartellgericht klären lassen wollen. Mitbewerber REWE hat hingegen im Rahmen eines Settlements bereits eine Geldbuße von 20,8 Mio. Euro akzeptiert.

Aus rechtspolitischer Sicht wird vielfach bemängelt, dass nicht nur die Rolle des Kartellgerichtes – und damit die Rolle unabhängiger Richter – massiv geschwächt wird, sondern dass auch die Täter regelmäßig zu milde bestraft werden. Zudem werde bei Settlements das sog. „private enforcement“ in Kartellsachen erschwert, d. h. Schadenersatzberechtigte haben es mangels Transparenz und mangels gerichtlicher Aufarbeitung des Sachverhalts schwerer, ihre Ansprüche gegen die Beteiligten eines Kartells durchzusetzen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass Settlements seitens der betroffenen Unternehmen auf Freiwilligkeit beruhen, dass „Geständnisse“ auch im Strafrecht einen wesentlichen Milderungsgrund darstellen und dass auch



RA Dr. Silvia Moser, M.A.



RA Dr. Georg Huber, LL.M. (Chicago)

bei Settlements zumindest ein grundlegender kartellrechtlicher Sachverhalt vom betroffenen Unternehmen anerkannt und gerichtlich festgestellt werden muss, sodass durchaus Platz für private enforcement bleibt. Insgesamt betrachtet haben sich Settlements in vielen Fällen für die betroffenen Unternehmen – insbesondere durch den Vorteil der Bußgeldreduktion und die rasche Verfahrensbeendigung – bewährt, wenngleich im Einzelfall jedes Settlement genau hinterfragt werden sollte.

Kontakt & Info unter [www.lawfirm.at](http://www.lawfirm.at) oder [office@lawfirm.at](mailto:office@lawfirm.at)